

# Anforderungen an das neue BehG

## Position von INSOS SG-AI im Sinne eines Leitbilds

Stand 05.12.2022

INSOS SG-AI wünscht sich die **UN-BRK als Leitfaden** und verbindliche Grundlage für die anstehende Gesetzesrevision. Damit einher geht ein Paradigmenwechsel vom allumfassenden Fürsorgeprinzip (Platzorientierung) zu personenzentrierten, bedürfnisorientierten Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf<sup>1</sup> mit dem Ziel der vollständigen gesellschaftlichen Teilhabe (Bedürfnisorientierung) und selbstbestimmten Lebensführung. Das revidierte Gesetz muss bezwecken, Personen mit Unterstützungsbedarf die benötigte Unterstützung und den Zugang zu Dienstleistungen zur Förderung der Teilhabe bzw. Chancengerechtigkeit zu gewährleisten.

Im Vordergrund stehen **Art. 9** (Zugänglichkeit), **Art. 19** (Unabhängige Lebensführung, Lebensbereich Wohnen), **Art. 24** (Lebensbereich Bildung), **Art. 27** Lebensbereich Arbeit und Beschäftigung) und **Art. 30** (Lebensbereich Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport).

### Art. 9 Zugänglichkeit:

INSOS SG-AI setzt sich ein für einen barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugang aller Menschen mit Unterstützungsbedarf zum ÖV, zu Bauten und Anlagen und zu Informations- und Kommunikationsmitteln – insbesondere, wenn der Zugang die von den sozialen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen betrifft.

Das revidierte Gesetz muss konkrete Aussagen machen zu den Erfordernissen und zur Finanzierung von:

- Verwendung von leichter Sprache, unterstützter Kommunikation, Barrierefreiheit im Zusammenhang mit Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf
- Dienstleistungsorientierte Finanzierung aller Bereiche des Bedarfs respektive der Teilhabe

### Art. 19 unabhängige Lebensführung

INSOS SG-AI setzt sich ein für ein umfassendes System zur Bereitstellung von individuellen Dienstleistungen für ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft und die dafür notwendigen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen. Der Zugang zu erschwinglichen und barrierefreien Wohnungen aufgrund individueller Entscheidungen muss

---

<sup>1</sup> In Art. 1, Satz 2 der UN-BRK wird definiert, wer zur Gruppe von Menschen mit Behinderung gehört: «Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.» Diese inhaltliche Definition ist für uns massgebend. Gleichzeitig plädieren wir dafür, konsequent den Begriff «Menschen mit Unterstützungsbedarf» zu verwenden.

für alle Menschen mit Unterstützungsbedarf gewährleistet sein. Die Wahlfreiheit steht im Zentrum.

Das revidierte Gesetz muss konkrete Aussagen machen zu den Erfordernissen und zur Finanzierung von:

- Aufhebung der künstlichen Trennung von sogenannt institutioneller bzw. stationärer und sogenannt ambulanter Unterstützung beim Wohnen
- Freie Wahl der gewünschten Wohnform und der dafür notwendigen Unterstützung
- Ausreichende Finanzierung der notwendigen Unterstützung (Vermeidung von Sozialhilfebezug)
- Finanzierung aller Wohndienstleistungen, die bedarfsorientiert für erwachsene Personen mit Unterstützungsbedarf angeboten werden
- Integrationspauschalen für eine erfolgreiche Unterstützung bei der Integration in eine selbständige Wohnform
- Durchlässigkeit zwischen verschiedenen, selbst gewählten Wohnformen sicherstellen - zum Beispiel mit Probewohnen
- Zugänglichkeit der Leistungen nach dem Erreichen des Rentenalters

### **Art. 24 Bildung**

INSOS SG-AI setzt sich dafür ein, dass das Recht auf Bildung auf allen Ebenen umgesetzt wird und alle Barrieren abgebaut werden, die den Zugang zu Ausbildung, zur beruflichen Grundbildung, zur allgemeinen Weiterbildung und zum lebenslangen Lernen versperren.

Das revidierte Gesetz muss konkrete Aussagen machen zu den Erfordernissen und zur Finanzierung von:

- Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote für Jugendliche und Erwachsene, welche zur Stärkung der Selbständigkeit und zu einer unabhängigen Lebensweise führen (z.B. alltagspraktische Bildung: einkaufen, kochen, Wäsche waschen, Wohnung reinigen, Finanzen, etc.) und zur beruflichen Weiterentwicklung beitragen (Fachkunde, Allgemeinbildung, etc.)
- Der Nachteilsausgleich muss auch bei Menschen mit einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung greifen

### **Art. 27 Arbeit und Beschäftigung**

INSOS SG-AI setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf Zugang zum ersten Arbeitsmarkt haben und der Übergang vom «geschützten» Arbeitsmarkt zum 1. Arbeitsmarkt erfolgreich gestaltet werden kann. Die sozialen Unternehmen verstehen sich als Integrationsbetriebe, die Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes sind.

Das revidierte Gesetz muss konkrete Aussagen machen zu den Erfordernissen und zur Finanzierung von:

- Freie Wahl der gewünschten Arbeitsform und der dafür notwendigen Unterstützung
- Ausreichendes Angebot an angepassten Tagesstrukturangeboten mit und ohne Lohn
- Zugänglichkeit der Leistungen nach dem Erreichen des Rentenalters
- Schaffung von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten im 1. Arbeitsmarkt mit entsprechenden Anreizen für die Wirtschaft

- Finanzierung von Übergängen zwischen 2. und 1. Arbeitsmarkt mit Integrationspauschalen für eine erfolgreiche Unterstützung bei der Integration in den 1. Arbeitsmarkt
- Finanzierung von Dienstleistungen im Sinne von Job-Coaching nach der Methode von Supported Employment für erwachsene Personen mit Unterstützungsbedarf
- Finanzierung von Tagesstruktur-Dienstleistungen im «Home-Office» (zu Hause) oder in anderen Angeboten integriert

### Art. 30 Freizeit

INSOS SG-AI setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf gleichberechtigt mit anderen an Freizeitaktivitäten teilhaben können, sei das als «Konsument\*innen, als Mitarbeitende in einem Team oder als Veranstalter\*innen.

Das revidierte Gesetz muss konkrete Aussagen machen zu den Erfordernissen und zur Finanzierung von:

- Barrierefreier Zugang zu Freizeitaktivitäten jeglicher Art
- Finanzielle Förderung von Beratungs-, Begleitungs-, Koordinationsdienstleistungen für inklusive Kultur-, Erholungs-, Freizeit- und Sportangebote für erwachsene Personen mit Unterstützungsbedarf

### INSOS SG-AI sieht drei Schwerpunkte für die anstehende Gesetzesrevision:

1. Mit der UN-BRK als Grundlage soll das revidierte Gesetz **alle diesbezüglichen Aspekte** einbeziehen, welche Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf betreffen. Ein **alleiniger Fokus** auf die sogenannte **Subjektfinanzierung der Dienstleistungen im Wohnbereich reicht nicht aus**.
2. Das revidierte Gesetz muss **bedarfsgerechte, individualisierte Dienstleistungen** für Menschen mit Unterstützungsbedarf in einem **stufenlosen Kontinuum zwischen stationär und ambulant** ermöglichen. Die Unterscheidung zwischen stationären und ambulanten Leistungen ist aufzugeben. Ebenso die Orientierung an der bisherigen Platzlogik.
3. Das revidierte Gesetz muss die durch die aktuelle Finanzierungssystematik bedingten **Fehlanreize** in der Leistungserbringung **beheben**, und zwar sowohl für Leistungsnutzende, Leistungsfinanzierende als auch Leistungserbringende:
  - Die Steuerung über **Bedarfsplanung, Platzanzahl und Auslastungsquoten** und die damit einhergehenden Fehlanreize sind aufzuheben.
  - Heutige Pauschalfinanzierung ergänzen durch eine **Integrationspauschale** (für einen Leistungserbringer muss es sich finanziell lohnen, eine unterstützte Person in die Selbständigkeit zu führen).
  - Fehlanreize im Zusammenhang mit der Bildung eines **Schwankungsfonds** beseitigen. Eigen erwirtschaftete Mittel (Spenden, Produktionserträge und zweckgebundene Zuwendungen) sind separat auszuweisen und sollen unternehmerisch zur Verfügung stehen.
  - Einführung einer nachvollziehbaren, **bedarfsorientierten Leistungsabgeltung** und transparente Festlegung von Tarifgerüsten für bestimmte Arten von Dienstleistungen.

- **Objektiv gestützte und transparente Entscheidungsgrundlagen** zur Finanzierung von UN-BRK-konformen Investitionen.
- Regelung der **Minimalstandards** bei den Zulassungsbedingungen von Leistungserbringern auf Gesetzesstufe (in Anlehnung an Anerkennungsvoraussetzung gemäss IFEG, zusätzlich Qualifikationsanforderungen und Mindestlohanforderungen / GAV).
- **Gleichbehandlung aller Leistungserbringer**, die befugt sind, Unterstützungsdienstleistungen für Personen mit Unterstützungsbedarf zu erbringen
- Vorausschauende kantonale Planung mit Beachtung von notwendigen **Übergangsfristen**, damit Leistungserbringer sich umstellen können, ohne in eine finanzielle Notlage zu geraten.
- **Streichung sämtlicher Ansprüche** an Leistungserbringer aus à fonds perdu geleisteten Investitionsbeiträgen vor dem Jahr 2013.
- Abklärung des individuellen Betreuungsbedarfs («Unterstützungsplan») durch **verwaltungsunabhängige Abklärungsstelle**.
- **Verschlinkung** der **Leistungsabrechnung**.

Neben den obigen Ausführungen gibt es diverse **offene Fragen**, die zu klären sind:

- Wer regelt den Zugang zu Unterstützungsleistungen?
- Haben alle Menschen mit Unterstützungsbedarf Zugang zur unabhängigen Abklärungsstelle?
- Sind die Feststellungen der unabhängigen Abklärungsstelle rekursfähig?
- Wie erfolgen die Kontrolle und Steuerung der Leistungsmenge?
- Wie werden zukünftig Investitionen finanziert?
- Durch wen und wie werden die Angebote auf deren Qualität beurteilt bzw. geprüft?
- Umgang mit allfälligem höherem administrativem Aufwand für Einrichtungen / Leistungsanbieter-Kosten?